

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 38

Helmstedt, den 02.10.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

160	Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Mariental	404
161	Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Mariental	405
162	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätte	406
163	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2013	410
164	Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen	413
165	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)	417

B. Nichtamtlicher Teil

160.

Bekanntmachung der

Aufhebung der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 10, 58 (Abs 1, Nr.5) und 111 des Niedersächsischen Kommunalver-
sorgungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des N
dersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20
Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gelten
Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgend
Beschluss über die Satzung der Gemeinde Mariental über die Benutzung des gemeind
genen Kindergartens gefasst:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Mariental über die Benutzung des gemeindeeigenen Kinderga
rens wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebung tritt am 31.12.2013 in Kraft.

Mariental, 19.09.2013

gez. Bartsch

(L.S.)

gez. Rietz

Bürgermeister

Gemeindedirektor

161.

Bekanntmachung der

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10, 58 (Abs 1, Nr.5) und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgenden Beschluss über die Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens gefasst:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebung tritt am 30.11.2013 in Kraft.

Mariental, 19.09.2013

gez. Bartsch

(L.S.)

gez. Rietz

Bürgermeister

Gemeindedirektor

162.

Bekanntmachung der

Entgeltordnung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätte

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte Krippe und Kindergarten (nachstehend Einrichtung genannt) der Gemeinde Mariental werden Entgelte erhoben.
- (2) Die zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- (3) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (4) Kinder deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Grasleben liegt, zahlen den für die jeweilige Betreuungsform in der Einkommensstaffelung ausgewiesenen Betrag, zzgl. des evtl. anfallenden Defizitbetrages.

Dieser ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.

- (5) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig dieselbe Einrichtung besuchen, wird das Entgelt um 25 % für das 1. Geschwisterkind und für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind um 50 % ermäßigt. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.
- (6) Bei einer kurzzeitigen Betreuung (Tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 10,00 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 15,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.

§ 2 Einkommen, Freibeträge

- (1) Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der Einkünfte des Kalendervorjahres aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erzielt wird. Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhalt, Sozialleistungen, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Negative Einkünfte im Sinne des EStG können nicht geltend gemacht werden.

- (2) Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 2.000,00 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gekürzt.
- (3) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Einkommensstufen, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats das Entgelt geändert.
- (4) Der gem. den Absätzen 1 – 4 errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt. Die sich ergebenden Entgelte sind der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 4 Veranlagungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (2) Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.
- (4) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- (1) Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich Nachricht.
- (2) Die Entgelte sind bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.
- (5) Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

§ 7

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Ergänzende Regelungen des Trägers

Dem Träger der Kindertagesstätte steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.12.2013 in Kraft.

Mariental, den 19. September 2013

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

gez. Bartsch

(L.S.)

gez. Rietz

Kurt Bartsch

Friedrich Rietz

**Anlage zur Entgeltordnung
der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der Kindertagesstätte
- Entgelttabelle -**

Krippenentgelte

Jahreseinkommen	Betreuungszeit					
	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
< 15.300 €	69 €	75 €	81 €	89 €	94 €	99 €
< 20.400 €	81 €	90 €	98 €	106 €	113 €	119 €
< 25.600 €	99 €	109 €	119 €	129 €	139 €	149 €
< 30.700 €	116 €	128 €	139 €	150 €	161 €	173 €
< 35.800 €	136 €	150 €	164 €	178 €	191 €	205 €
< 40.900 €	159 €	174 €	190 €	205 €	223 €	240 €
< 45.900 €	165 €	181 €	198 €	215 €	230 €	245 €
< 51.000 €	175 €	193 €	210 €	228 €	245 €	263 €
> 51.000 €	188 €	205 €	224 €	243 €	261 €	280 €

Kindergartenentgelte

Jahreseinkommen	Betreuungszeit				
	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden		8 Stunden
< 15.300 €	55 €	60 €	65 €		75 €
< 20.400 €	65 €	72 €	78 €		90 €
< 25.600 €	79 €	87 €	95 €		111 €
< 30.700 €	93 €	102 €	111 €		129 €
< 35.800 €	109 €	120 €	131 €		153 €
< 40.900 €	127 €	139 €	152 €		178 €
< 45.900 €	132 €	145 €	158 €		184 €
< 51.000 €	140 €	154 €	168 €		196 €
> 51.000 €	150 €	164 €	179 €		209 €

163.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 16.09.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.228.600,00		1.130.900,00	2.097.700,00
ordentliche Aufwen- dungen	3.719.650,00		420.150,00	3.299.500,00
außerordentliche Er- träge	0	20.400,00		20.400,00
außerordentliche Aufwendungen	0	900,00		900,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	3.195.800,00	39.100,00	1.165.700,00	2.069.200,00
Auszahlungen	3.712.350,00	3.900,00	445.050,00	3.271.200,00
davon:				
Einzahlung aus lau- fender Verwaltungs- tätigkeit	3.169.700,00		1.139.600,00	2.030.100,00
Auszahlung aus lau- fender Verwaltungs- tätigkeit	3.607.550,00		423.150,00	3.184.400,00
Einzahlungen für In- vestitionen	0	39.100,00		39.100,00
Auszahlungen für Investitionen	26.100,00	3.900,00		30.000,00
Einzahlungen für Fi- nanzierungstätigkeit	26.100,00		26.100,00	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	78.700,00		21.900,00	56.800,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 26.100 € auf 0 € verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag auf 3.600.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Grasleben, den 23.09.2013

Der Gemeindedirektor

gez. Janze

(L.S.)

(Janze)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 30.09.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 07.10.2013 bis 11.10.2013
und vom 14.10.2013 bis 15.10.2013

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 01.10.2013

gez. Janze
(Gemeindedirektor)

Bekanntmachung der

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung vom folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich Gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Schöningen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Städtischer Betriebshof Schöningen.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 105.031,68 EUR.

§ 2

Aufgaben

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - Die Straßenunterhaltung
 - Die Straßenreinigung
 - Die Bewirtschaftung der Grünflächen
 - Das Friedhofswesen
 - Die Handwerkerdienstleistungen
- (2) Der Eigenbetrieb darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte.
Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 30.000 EUR, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
3. Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss.
Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss zwei Mitglieder des Personalrates der Stadt Schöningen zur Vertretung der Beschäftigten des Eigenbetriebes mit Stimmrecht an.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 EUR übersteigt,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15% überschritten wird.
 4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
 6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 EUR übersteigt.
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt,
 8. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR,

9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

10. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister zuständig ist.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und disziplinarrechtlicher Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten.

§ 7

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Schöningen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

Die Kredite und die Sonderkasse des Eigenbetriebes sind mit der Kommunalkasse der Stadt Schöningen nicht verbunden. Für die Kredite des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienstanweisung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen vom 11.10.2012 außer Kraft.

Stadt Schöningen, 25. September 2013
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke

Bäsecke

165.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Schöningen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden in ihrem Gebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, insbesondere in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 5 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellungsorten (z. B. in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen), soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

**§ 2
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai als Tag der Arbeit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
4. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
5. Kinderspielgeräte sowie Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Kegel- und Bowlingbahnen, Air-Hockey).

§ 3 Steuerschuldner/in

1. Steuerschuldner/in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner/in ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 die Person, der die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner/in ist auch
 - a) der Besitzer/die Besitzerin der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) der/die wirtschaftliche Eigentümer/in des Spielgerätes im Sinne von § 1 Nr. 5.
4. Mehrere Steuerschuldner haften gesamtschuldnerisch im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

1. Die Steuer wird erhoben als
 - a) Kartensteuer;
 - b) Steuer nach der Veranstaltungsfläche;
 - c) Steuer nach der Roheinnahme;
 - d) Spielgerätesteuern;
 - e) Pauschsteuer.

2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 6 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (z. B. Verzehrkarten, Armbändern) abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 6 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
4. Als Steuer nach den Roheinnahmen wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 erhoben.
5. Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Nr. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn diese nachweisbar höher oder niedriger ist.
 - a) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

2. Bei der Besteuerung nach § 4 Nr. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, ausgenommen der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzende Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Nr. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
4. Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Nr. 5) ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
 - a) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicheren Zählwerken auszustatten sind, die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind - insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse und Röhreninhalte. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
 - b) Für den Betrieb von Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer pauschal nach der Anzahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen je angefangenen Kalendermonat berechnet. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 - a) bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 v. H.
 - b) bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 10 v. H.
 - c) bei allen anderen Fällen (§ 1 Nrn. 2, 4 und 6) 20 v. H.der Bemessungsgrundlage.

2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 € für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.
3. Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 4 a) beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
4. Bei den Spielgeräten und -automaten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 4 b) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für
 - a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe d) 43,00 €
 - b) Geräte, die an anderen Orten aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe d) 25,00 €
 - c) Musikautomaten 18,00 €
 - d) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben 500,00 €

§ 8

Erhebungszeiträume

1. Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. Beim Betrieb von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
3. Die Stadt Schöningen kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen der Nr. 1, in denen die/der Steuerschuldner/in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat oder das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Nr. 1 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 8 Nr. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes und im Falle des § 8 Nr. 3 mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der/Die Steuerschuldner/in hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Steuererklärung abzugeben. Sofern die Besteuerung nach § 4 Nr. 5 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Schöningen vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.
2. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Nr. 5 gilt die Steuererklärung als Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150 und 168 AO. In diesem Fall hat der/die Steuerschuldner/in die Steuer, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, selbst zu berechnen. Nr. 4 gilt entsprechend.
3. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Nrn. 2 bis 4 setzt die Stadt Schöningen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
4. Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Schöningen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Fälligkeit

1. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Nr. 5 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Der/Die Steuerschuldner/in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Nr. 1 gelten auch bei jeder den (Spiel-) Betrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme.

3. Der/Die Steuerschuldner/in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer/die Besitzerin der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
4. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners/derselben Steuerschuldnerin kann die Stadt Schöningen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
5. Der/Die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, z. B. alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der/die Steuerschuldner/in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
3. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der/die Steuerschuldner/in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdruckes (§ 4 Nr. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
4. Die Stadt kann Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 3 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Schöningen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Stadt Schöningen ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Stadt Schöningen ist berechtigt, Außenprüfungen i. S. d. §§ 193 ff. AO durchzuführen.
3. Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Schöningen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und

Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vollständig vorzulegen.

§ 16 Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Schöningen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung erfolgt beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Schöningen, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a) entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b) entgegen § 12 Nrn. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c) entgegen § 12 Nr. 3 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;
 - d) entgegen § 12 Nr. 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 - e) entgegen § 13 Nr. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt;
 - f) entgegen § 15 Nr. 3 die obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schöningen tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schöningen vom 07.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Schöningen, den 26.09.2013

Der Bürgermeister

gez. Bäsecke

Henry Bäsecke

ABl.-Nr. 38 vom 02.10.2013